

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 140/12 B

L 15 AS 416/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 3629/09 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

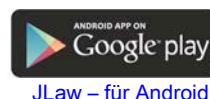
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2012 durch die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende, die Richterinnen B e h r e n d und H a n n a p p e l sowie die ehrenamtliche Richterin E n d e und den ehrenamtlichen Richter S c h u b e r t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Dezember 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren ist streitig, ob dem Kläger - auf seine Anträge - Bescheide über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II zu erteilen waren oder ob es ausreichend war, dass die Bescheidung allein gegenüber seiner Ehefrau erfolgte.
- 2 Das SG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Ehefrau des Klägers sei von diesem zumindest bis Mai 2008 bevollmächtigt gewesen. Zudem verhalte sich der Kläger rechtsmissbräuchlich, wenn er den Beklagten erst etwa zwei Jahre nach den streitgegenständlichen Antragstellungen auf Bescheidung verklage (*Urteil vom 23.10.2010*). Die Berufung des Klägers hiergegen hat das LSG nach mündlicher Verhandlung und in Abwesenheit des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 13.12.2011*). Zu der Verhandlung ist der Kläger ohne Anordnung des persönlichen Erscheinens durch Schreiben vom 23.11.2011 geladen worden. Am 28.11.2011 hat der Kläger schriftlich angekündigt, an der Verhandlung teilnehmen zu wollen und beantragt, die Fahrtkosten für die Anreise zum Termin zu übernehmen. Am 7.12.2011 hat der Vorsitzende des zuständigen Senats des Vordergerichts dem Antrag auf Fahrtkostenübernahme in Form einer Fahrkarte in einem Aktenvermerk zugestimmt. Ein Mitarbeiter des LSG hat alsdann den erforderlichen Betrag für eine Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf das Konto des Klägers überwiesen. Die Gutschrift ist erst am 13.12.2011, dem Tag der mündlichen Verhandlung erfolgt.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der erkennende Senat durch Beschluss vom 14.6.2012 (*B 4 AS 2/12 BH*) stattgegeben. Der Kläger rügt einen Verfahrensfehler des LSG iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, in dem er durch das LSG in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Er sei durch den Eingang der Fahrtkosten auf seinem Konto erst am Tag der mündlichen Verhandlung gehindert gewesen, an der Verhandlung teilzunehmen. Dies sei auf ein Organisationsverschulden des Gerichts zurückzuführen. Der Beklagte hält dem entgegen, dass der Kläger vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung hätte tätig werden müssen, wenn die erwarteten Fahrtkosten nicht rechtzeitig eingegangen seien.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unbegründet. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (*Art 103 GG, § 62 iVm § 153 SGG*) liegt nicht vor.



- 5 Die beanstandete Verhandlung durch das LSG - in Abwesenheit des Klägers - bietet keinen Anhalt für eine Gehörsverletzung. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger alles Erforderliche getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Insoweit kommt es nicht allein darauf an, dass der Kläger am 28.11.2011 mitgeteilt hat an der Verhandlung teilnehmen zu wollen und dass er wegen Mittellosigkeit einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten beim Gericht gestellt hat.
- 6 Zwar sind dem Konto des Klägers die Fahrtkosten erst am Sitzungstag gutgeschrieben worden. Auch hätte das LSG bei Nichterscheinen des Klägers aus Gründen der prozessualen Fürsorgepflicht zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs (*vgl hierzu BSG vom 16.12.1993 - 13 RJ 37/93 - für den Fall des nicht ausdrücklich gestellten Terminsverlegungsantrags*) prüfen müssen, ob die vom Vorsitzenden bereits am 7.12.2011 vorgenommene Zustimmung zur Fahrtkostenerstattung durch Zusendung einer Fahrkarte bis zum Tag vor dem Sitzungstag am 13.12.2011 auch tatsächlich bewirkt worden war. Hierauf allein kann sich der Kläger für den Erfolg der Gehörsrüge jedoch nicht berufen. Voraussetzung insoweit ist, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles ihm Obliegende getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 129/10 B, unveröffentlicht, vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B, vom 1.3.2004 - B 9 V 58/03 B, unveröffentlicht; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d*).
- 7 Da in der Terminladung keine Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt ist, konnte der Kläger zum einen nicht darauf vertrauen, dass das LSG seinem Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten stattgeben würde. Er hätte sich vielmehr kundig machen müssen, ob seinem Antrag vom 28.11.2011 gefolgt werde. Insoweit musste er berücksichtigen, dass in dem Ladungsschreiben zudem ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, auch im Falle seines Ausbleibens könne verhandelt und entschieden werden. Schlussendlich enthält das Schreiben den Hinweis, dass die Reisekosten nicht erstattet würden, es sei denn das Gericht halte sein Erscheinen für geboten.
- 8 Selbst wenn man zum zweiten jedoch annehmen wollte, der Kläger könnte durch einen Mitarbeiter des Gerichts darüber informiert worden sein, dass seinem Antrag stattgegeben worden sei und ihm telefonisch die Überweisung der Fahrtkosten anstelle der Fahrkarte zugesagt worden sein sollte, hätte er das Gericht spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung - Montag, den 12.12.2011 - darauf hinweisen müssen, dass der angekündigte Geldbetrag nicht bei ihm angekommen sei und einen Verlegungsantrag stellen müssen. Insoweit hat der Vorsitzende des Berufungssenats des LSG Niedersachsen-Bremen in seinem Vermerk vom 14.12.2011 auch zum Ausdruck gebracht, dass er bei Kenntnis der Sachlage und im Hinblick auf die bereits erfolgte Bewilligung der Übernahme der Fahrtkosten den Termin aufgehoben hätte.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)